

14.
Das Erbgesundheitsgericht
XIII 544/35.

B e s c h l u s s .

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Erbgesundheitssache

betr. den Monteur Hans Christ aus Arenberg, Adolf Hitlerstrasse 60,
Krs.Koblenz, geboren am 25.10.98 zu Arenberg Krs.Koblenz, z.4tt in
Wittlich, Hindenburgstrasse 32

hat das Erbgesundheitsgericht Trier
in der Sitzung vom 25. Oktober 1935 in Wittlich
unter Mitwirkung:

- 1.) des Amtsgerichtsrates Schwarzer als Vorsitzenden,
- 2.) des Med. Rat. Dr. Engel,
- 3.) des Dr. med. Reis,) als Mitglieder

auf den Antrag des Anstaltsleiters
beschlossen:

Der Monteur Hans Christ ist unfruchtbar zu machen.

Die Kosten des verichtlichen Verfahrens trägt die Staatskasse.

G r ü n d e :

Der Monteur Hans Christ hatte als Kind Scharlach; er war ein schlechter Schüler. Er ist wegen Eigentumsvergehens 10 mal vorbestraft. Jetzt verbüsst er wegen Betrugs 3 Strafen.

Bei den Intelligenzprüfungen versagte Hans Christ bei manchen, auch einfachen Fragen aus dem Schul- und allgemeinen Lebenswissen; eine Sprichwörterklärung war ihm nicht möglich.

In seinem Lebenslauf schrieb er, dass er als "Inhaltlör" gelernt habe.

In Übereinstimmung mit dem Gutachten des Anstaltsarztes stellt das Erbgesundheitsgericht fest, dass Hans Christ an Schwachsinn leidet.

Der Schwachsinn ist angeboren, denn eine äussere Entstehungsursache liegt nicht vor. Insbesondere kann er nicht durch Kopfgeschwüre, wie sein Vater meint, hervorgerufen worden sein, da die Kopfgeschwüre ~~schon~~ ^{nur} äusserer Art waren.

Die Unfruchtbarmachung war gemäss § 1, Abs. 1, Abs. 2, Ziff. 1, des Gesetzes vom 14. 7. 33 anzuordnen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 13 desselben Gesetzes.

Schwarzer

Engel

Reis

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Trier vom 25. Oktober 1935
auf Unfruchtbarmachung von Hans Ch.